S 5 LW 4/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 LW 4/98
Datum	30.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 31/00
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.06.2000 abgeÃ¤ndert.
II. Die Bescheide der Beklagten vom 01.03.1996, 12.04. 1996, 23.06.1998 und 27.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.1997 werden aufgehoben, soweit darin mit einer Erstattungsforderung aufgerechnet wird.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Hinterbliebenenrente in der von der Beklagten festgesetzten HÃ¶he ab 01.03.1995 auszuzahlen.
IV. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
V. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren auÃergerichtliche Kosten zur HÃ¤lfte zu erstatten.
VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrente und die Nachzahlung einbehaltener RentenbetrÃ¤ge.

Die am â¦1948 geborene KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 26.02. 1995 verstorbenen A.H., mit dem sie seit â¦1972 verheiratet war. Sie bezieht Pachteinnahmen von

1.020,- DM jÃ¤hrlich, ein Erwerbseinkommen von ca. 48.000,- DM jÃ¤hrlich sowie eine Betriebsrente. Von der LVA Ober- und Mittelfranken erhÃ¤lt sie seit 01.03.1995 groÃe Witwenrente. FÃ¼r die 12 Kalendermonate nach dem Tod erfolgte keine Einkommensanrechnung, ab 01.03.1996 die Anrechnung von 10 %, ab 01.03.1997 die Anrechnung von 20 %, ab 01.03.1998 die Anrechnung von 30 % und seit 01.03.1999 die Anrechnung von 40 % des den Freibetrag gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs.2 SGB VI Ã¼bersteigenden Einkommens (= KÃ¼rzungsbetrag).

Nach der Hinterbliebenenrentenantragstellung vom 21.03.1995 bei der Beklagten schrieb die Beklagte der KlÃ¤gerin am 25.04.1995, bislang habe noch nicht verbindlich entschieden werden kÃ¶nnen. FÃ¼r die ersten drei Monate werde die Rente des Versicherten in der bisherigen HÃ¶he weitergezahlt, um finanziellen Schwierigkeiten vorzubeugen. Ab 01.06.1995 wÃ¼rden Leistungen in der HÃ¶he fÃ¼r Unverheiratete, wie sie der KlÃ¤gerin voraussichtlich zustÃ¼nden, weitergezahlt. Leistungen an den Verstorbenen waren mit VerfÃ¼gung vom 14.03.1995 mit Ablauf des Todesmonats eingestellt worden.

Nachdem die KlÃ¤gerin im Rahmen des Â§ 106 ALG die Anwendung neuen Rechts gewÃ¤hlt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 01.03.1996 ab 01.03.1995 Hinterbliebenenrente gemÃ¤Ã Â§ 14 ALG und rechnete ab 01.06.1995 den von der LVA festgstellten KÃ¼rzungsbetrag voll an. Eine Auszahlung erfolgte nicht, da der entsprechende Betrag bereits "an den verstorbenen Ehemann ausgezahlt" worden sei.

Mit Bescheid vom 12.04.1996 wurde eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 5.158,87 DM bei der GegenÃ¼berstellung der "Auszahlung an den Verstorbenen" vom 01.03.1995 bis 29.02.1996 und der zustehenden Witwenrente vom 01.03.1995 bis 31.03.1996 nach Aufrechnung festgestellt und die KlÃ¤gerin zur Ãberweisung aufgefordert.

Mit Neufeststellungsbescheid vom 23.06.1998 senkte die Beklagte den KÃ¼rzungsbetrag ebenso wie davor ab 01.03.1997 erneut ab 01.03.1998 wegen der hÃ¶heren Einkommensanrechnung der LVA ab. Die Nachzahlung wurde mit der noch offenen Forderung aus der Vorschusszahlung aufgerechnet.

Laut Neufeststellungsbescheid vom 27.07.2000 wurde die Witwenrente ab 01.03.1999 ungekÃ¼rzt bewilligt. Die Nachzahlung wurde zur Begleichung der Restforderung aus der RentenÃ¼berzahlung herangezogen.

Gegen den Bescheid vom 01.03.1996 hatte die KlÃ¤gerin am 10.04. 1996 Widerspruch erhoben. Sie machte geltend, gemÃ¤Ã Â§ 29 ALG sei Einkommen, das bereits aufgrund einer anderen Regelung berÃ¼cksichtigt worden sei, nicht nochmals nach ALG berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig. Der Verweis auf Â§ 97 SGB VI schlieÃe den Verweis auf Â§ 314 Abs.3 SGB VI mit ein, wonach ein Jahr lang eine Einkommensanrechnung Ã¼berhaupt nicht zu erfolgen habe. Dass das Einkommen von der LVA wegen Â§ 314 Abs.3 SGB VI nur stufenweise berÃ¼cksichtigt werde, Ã¤ndere nichts daran, dass das gesamte Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Die praktizierte Einkommensanrechnung wÃ¼rde den durch Â§ 314 Abs.3 SGB VI

geschaffenen Besitzschutz unterlaufen. Â§ 97 Abs.3 betreffe nur die gesetzliche Rentenversicherung und sei erst bedeutsam, wenn die Einkommensanrechnung zu vollstÃ¤ndigem Ruhen der vorrangigen Rente gefÃ¼hrt habe. Der Widerspruch wurde am 23.12.1997 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, Â§ 314 SGB VI gelte nicht fÃ¼r das ALG, weil dort eine spezielle Ãbergangsregelung in Â§ 106 ALG getroffen worden sei.

Die dagegen am 20.01.1998 erhobene Klage begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin u.a. damit, fÃ¼r die Aufteilung des anzurechnenden Einkommens bestehe keine gesetzliche Grundlage und Â§ 106 ALG sei keine Konkurrenz zu Â§ 314 SGB VI. Das Sozialgericht Bayreuth wies die Klage am 30.06.2000 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ab. Die Anrechnung von Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 29 Abs.3 ALG sei nur ausgeschlossen, wenn dieses einmal berÃ¼cksichtigt worden sei. Die BerÃ¼cksichtigung werde dem RentenversicherungstrÃ¤ger im ersten Jahr gemÃ¤Ã Â§ 314 Abs.3 SGB VI verwehrt, so dass die Beklagte anrechnen dÃ¼rfe. Die andere Kommentarmeinung zu Â§ 98 SGB VI sei nicht einschlÃ¤gig. Der Verweis auf Â§ 97 SGB VI umfasse nicht den auf Â§ 314 SGB VI.

Gegen das am 05.08.2000 zugestellte Urteil legte die KlÃ¤gerin am 28.08.2000 Berufung ein und machte weiter geltend, Â§ 97 SGB VI sei untrennbar mit Â§ 314 Abs.3 SGB VI verbunden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth aufzuheben und festzustellen, die Einkommensanrechnung der LAK ist in der vorgenommenen Form unzulÃ¤ssig, die Rente der LAK ist ab Beginn in voller HÃ¶he zu zahlen, einbehaltene RentenbetrÃ¤ge sind nachzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Bayreuth sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch nur teilweise als begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.06.2000 ist ebenso abzuÃ¤ndern wie die Bescheide der Beklagten vom 01.03.1996, 12.04.1996, 23.06.1998 und 27.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.1997. Die Beklagte hat zwar die Hinterbliebenenrente zutreffend errechnet, sie durfte hingegen die Auszahlung nicht wegen Aufrechnung verweigern. Ihr stand kein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch zu. Der Antrag der KlÃ¤gerin auf Nachzahlung der einbehaltenen RentenbetrÃ¤ge ist daher begrÃ¼ndet.

Nachdem die KlÃ¤gerin die Anwendung des Â§ 106 Abs.2 und 3 ALG nicht gewÃ¤hlt hat, was fÃ¼r Zugangsrenten in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 fakultativ gilt (Â§ 106 Abs.1 ALG), ist die Einkommensanrechnung gemÃ¤Ã Â§ 28 ALG durchzufÃ¼hren. Trifft danach eine Rente wegen Todes mit Einkommen (Â§Â§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen, gilt Â§ 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der MaÃgabe, dass auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind. Â§ 28 regelt die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Renten an Hinterbliebene entsprechend der Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch wird u.a. der bisher ab Ãberschreitung einer starren Einkommensgrenze vorgesehene Wegfall bzw. das Ruhen jeglicher Leistung vermieden, weil von dem den Freibetrag Ã¼berschreitenden Einkommen nur 40 v.H. angerechnet werden.

Einkommen (Â§Â§ 18 a bis 18 e SGB IV) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet (Â§ 97 Abs.1, Ziff.1 SGB VI). Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich bei Witwenrenten das 26.4-fache des aktuellen Rentenwerts Ã¼bersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v.H. angerechnet (Â§ 97 Abs.2 Satz 1 und 3 SGB VI). Unstreitig Ã¼bersteigt das Einkommen der KlÃ¤gerin den von LVA und Beklagter Ã¼bereinstimmend festgestellten Freibetrag. Nicht strittig ist auch die HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens, worÃ¼ber die LVA entschieden hat und woran die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 18 b Abs.6 SGB IV gebunden ist. Strittig ist hingegen, ob das den Freibetrag Ã¼bersteigende Einkommen von der LVA bereits berÃ¼cksichtigt worden ist, so dass die Beklagte keine Anrechnung vornehmen darf.

Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung Ã¼ber das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berÃ¼cksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berÃ¼cksichtigt (Â§ 29 Satz 3 ALG). Dieser Satz, der Â§ 98 Satz 2 SGB VI entspricht, bedeutet, dass bei einem Zusammentreffen von Rente und Einkommen letzteres nur einmal berÃ¼cksichtigt wird, wenn verschiedene Zusammentreffensregelungen die mehrfache Anrechnung identischen Einkommens auf eine Rente vorsehen. Entscheidend ist, dass damit die mehrfache BerÃ¼cksichtigung von Einkommen bei der Berechnung einer Rente vermieden werden soll. So wird z.B. gemÃ¤Ã Â§ 93 Abs.1 Nr.1 SGB VI die Verletztenrente aus der Unfallversicherung bei der Berechnung der Erziehungsrente berÃ¼cksichtigt. Die Verletztenrente aus der Unfallversicherung wÃ¤re sodann gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs.1 als Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 18 a Abs.3 Nr.4 SGB IV auf die Erziehungsrente anzurechnen. Eine solche erneute BerÃ¼cksichtigung unterbleibt gemÃ¤Ã Satz 2 (GÃ¼rtner in Kass.Kommentar, Â§ 98 Rdz.3). In diesem Sinn ist auch die Kommentierung unter Ziff.6 des VDR-Kommentars zu Â§ 98 SGB VI zu lesen. Dort wird diskutiert, ob die Verletztenrente im Rahmen von Â§ 93 auch dann bei der Erziehungsrente berÃ¼cksichtigt wurde, wenn die Erziehungsrente trotzdem ungekÃ¼rzt zu leisten ist, weil sie zusammen mit der Verletztenrente den nach Â§ 93 Abs.3 maÃgebenden Grenzbetrag nicht Ã¼berschreitet. Obwohl dies bejaht wird, ist dies vorliegend nicht relevant, weil dies lediglich vor dem Hntergrund geschieht, dass bei der Berechnung einer Rente Einkommen nicht doppelt

berÃ¼cksichtigt wird. Bei der Berechnung der ALG Hinterbliebenenrente wurde Einkommen jedoch nur einmal, nÃ¤mlich im Rahmen des Â§ 97 Abs.2 SGB VI, berÃ¼cksichtigt. Hingegen ist mit der BerÃ¼cksichtigung von Einkommen durch die LVA, sei es mit oder ohne Folgen auf die RentenhÃ¶he der LVA, die Anrechnung auf die Witwenrente nach dem ALG nicht ausgeschlossen. In den besonderen Gesetzesmaterialien zu Art.1 ASRG 1995 heiÃt es in der BegrÃ¼ndung zu Â§ 28 ALG, der nach der DurchfÃ¼hrung der Einkommensanrechnung mit der gesetzlichen Rentenversicherung noch verbleibende anrechnungsfÃ¤hige Einkommensbetrag werde nunmehr in der Alterssicherung der Landwirte berÃ¼cksichtigt. (Materialband zum ASRG 1995, zusammengestellt vom Gesmtverband der Landwirtschaftichen Alterskasse, S.81 f). Der Vorrang der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach der Vorschrift des Sechsten Buches vor der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Sinne des ALG ergibt sich aus Â§ 29 Satz 1 ALG.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin ist eine hÃ¶here Witwenrente auch nicht in analoger Anwendung des Â§ 314 Abs.3 SGB VI gerechtfertigt. Entscheidend ist, dass es sich dabei um eine Sonderregelung zu Â§ 97 handelt, wonach keine oder nur eine zeitlich und betragsmÃ¤Ãig abgestufte Einkommensanrechnung auf Witwenrenten stattfindet. Â§ 28 ALG verweist hingegen ausdrÃ¼cklich lediglich auf Â§ 97 SGB VI betreffend der grundsÃ¤tzlichen Anrechenbarkeit von Einkommen und der maÃgeblichen Grenzwerte. Die Formulierung des Â§ 28 ALG spricht daher dagegen, auch die Sonderregelungen zu Â§ 97 SGB VI in die Verweisung miteinzubeziehen.

Die wÃ¶rtliche Auslegung des Â§ 28 ALG ist auch mit den Ãbergangsbestimmungen im ALG und SGB VI vereinbar. FÃ¼r Hinterbliebenenleistungen, die wie bei der KlÃ¤gerin bis zum 31. Dezember 1996 beginnen, gilt Â§ 106 ALG. Dort wird den Hinterbliebenen ein differenziertes Wahlrecht eingerÃ¤umt, von dem die KlÃ¤gerin nach entsprechender AufklÃ¤rung Gebrauch gemacht hat. Anders stellt sich das Ãbergangsrecht nach dem SGB VI dar. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten bereits mit Wirkung vom 01.01.1986 eingefÃ¼hrt. Das bis dahin geltende Recht hatte keine Einkommensanrechnung gekannt. FÃ¼r TodesfÃ¤lle in der Zeit vom 01.01.1986 bis 31.12.1995 wurde eine abgestufte Einkommensanrechnung eingefÃ¼hrt. Diese findet sich in Â§ 314 SGB VI , der im Fall der KlÃ¤gerin bei der Berechnung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Anwendung gefunden hat. Die unterschiedliche Entwicklung des Hinterbliebenenrechts nach dem ALG und der gesetzlichen Rentenversicherung rechtfertigt unterschiedliche Ãbergangsregelungen. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Rentenversicherung im Wesentlichen beitragsfinanziert ist, wohingegen die weitgehende Fremdfinanzierung dem System der landwirtschaftlichen Altershilfe weniger umfangreiche Ãbergangsregelungen erfordert. Es ist kein sachlicher Gesichtspunkt ersichtlich, weshalb die beiden Ãbergangsregelungen wÃ¤hrend ihres kurzzeitigen Ãberschneidens im Jahre 1995 kumulativ auf die Hinterbliebenenrente nach dem ALG angewendet werden sollen. Bei der Alterssicherung der Landwirte handelt es sich um ein eigenstÃ¤ndiges Sicherungssystem, das eigenen Regelungen folgt,

insbesondere mit dem Wahlrecht nach Â§ 106 ALG ein eigenstÃ¤ndiges Ãbergangsrecht geschaffen hat, das nur auf die grundsÃ¤tzlichen Regelungen des SGB VI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ALG Bezug nimmt. Der in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbene Besitzstand wird dort durch unterlassene bzw. geminderte Einkommensanrechnung fÃ¼r vier Jahre gewahrt, das Vertrauen in das Fortbestehen des bisherigen Hinterbliebenenrechts nach dem ALG durch die EinrÃ¤umung eines Wahlrechts fÃ¼r die Geltung des einschlÃ¤gigen Rechts. Die BeschrÃ¤nkung des Vertrauensschutzes im ALG auf das im ALG vorgesehen MaÃ begegnet keinen Bedenken.

Der Antrag auf Nachzahlung der einbehaltenen RentenbetrÃ¤ge ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Beklagte bis zum 27.07.2000 keine Auszahlung vorgenommen hat. Entgegen ihrer Auffassung hat sie weder einen Anspruch auf Anrechnung ihrer tatsÃ¤chlich ab 01.03.1995 geleisteten Zahlungen noch auf Aufrechnung. Obwohl die Beklagte im Bescheid vom 12.04.1996 mit "Auszahlungen an den Verstorbenen" aufrechnet, kann sie sich nicht auf die Sondervorschrift des Â§ 118 Abs.4 SGB VI berufen. Soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder Ã¼ber den Betrag verfÃ¼gt haben, so dass dieser Betrag nicht nach Â§ 118 Abs.3 von dem Geldinstitut zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wird, dem RentenversicherungstrÃ¤ger zur Erstattung des entsprechenden Betrags verpflichtet (Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI). Das Geldinstitut hat dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung Geldleistungen zurÃ¼ckzuÃ¼berweisen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut Ã¼berwiesen wurden (Â§ 118 Abs.3 Satz 2 und 1 SGB VI). Die Anwendung dieser Vorschrift setzt hingegen voraus, dass Leistungen tatsÃ¤chlich an den Verstorbenen geflossen sind. Leistungsadressat zumindest der Zahlungen ab 01.06.1995 war jedoch nicht der Verstorbene, sondern die Witwe, wie sich dies aus der Mitteilung der Beklagten vom 25.04.1995 an die KlÃ¤gerin unzweideutig ergibt. Auch hatte die Beklagte die Zahlung von Leistungen an den Versicherten mit Ablauf des Todesmonats ausdrÃ¼cklich eingestellt. Die Beklagte wollte vielmehr eine vorlÃ¤ufige Regelung der Witwenrente und orientierte sich hierbei am fiktiven Leistungsanspruch eines verwitweten Landwirts.

Die vorlÃ¤ufige Natur von Vorschussleistungen fÃ¼hrt dazu, dass Entscheidungen des SozialleistungstrÃ¤gers bzgl. der Voraussetzungen der spÃ¤ter endgÃ¼ltig festzulegenden Leistung keinerlei Bindungswirkung entfalten. Die Anrechnung unterliegt daher nicht den GrundsÃ¤tzen der Â§Â§ 45 ff. SGB X oder der EinschrÃ¤nkungen des Â§ 51 SGB I. Im Bewilligungsbescheid vom 25.04.1995 fehlt jedoch ein typprÃ¤gendes Merkmal der Vorwegzahlung oder des Vorschusses, so dass die bis 29.02.1996 erfolgten Zahlungen nicht zurÃ¼ckzuzahlen sind.

Wie das Bundessozialgericht (BSG vom 29.04.1997 in SozR 3-1300 Â§ 42 Nr.5) unter Bezugnahme auf frÃ¼here Entscheidungen ausgefÃ¼hrt hat, erfordert die RechtmÃ¤Ãigkeit der Vorschussbewilligung, dass sie dem EmpfÃ¤nger deutlich macht, es bestehe kein dauerhafter Rechtsgrund fÃ¼r das BehaltendÃ¼rfen des Gezahlten, so dass die Inanspruchnahme des Vorschusses wirtschaftlich risikobehaftet ist. Dem EmpfÃ¤nger ist klarzustellen, dass die vorlÃ¤ufige Leistung

beim Erlass des endgÃ¼ltigen Bescheids anzurechnen und ggf. in vollem Umfang zu erstatten ist. Der BÃ¼rger muss in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er die ihm bewilligte BegÃ¼nstigung Ã¼berhaupt annehmen oder als aufgedrÃ¤ngte Zuwendung ablehnen will und ob er von ihr wirtschaftlich Gebrauch macht oder davon wegen der mÃ¶glichen RÃ¼ckzahlungsverpflichtung absieht. Zwar hat die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 25.04.1995 deutlich gemacht, dass die Weiterzahlung der Versichertenrente im Sterbevierteljahr und eines auf 60 % reduzierten Rentenbetrags danach nur bis zur endgÃ¼ltigen Verbescheidung erfolge. Sie hat es jedoch unterlassen, die KlÃ¤gerin auf eine mÃ¶gliche RÃ¼ckzahlungsverpflichtung hinzuweisen. Auch fehlt die ausdrÃ¼ckliche Bezeichnung als Vorschuss, was der KlÃ¤gerin als Verwaltungsangestellte der LVA das Risiko der RÃ¼ckzahlung hinreichend verdeutlicht hÃ¤tte. Vielmehr hat die Beklagte der KlÃ¤gerin mitgeteilt, die vorlÃ¤ufige Zahlung stehe ihr voraussichtlich zu.

Da die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 25.04.1995 keine klare vorlÃ¤ufige Leistung ist, richtet sich die RÃ¼ckabwicklung nur nach Â§ 50 Abs.2 SGB X. Danach ist eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung fÃ¼r die Bezugszeiten vor Bekanntgabe des Bescheids vom 01.03.1996 nach Â§ 45 Abs.4 Satz 1 SGB X nur erlaubt, wenn der Berechtigte im Sinn von Abs.2 Satz 3 oder Abs.3 Satz 2 bÃ¶sglÃ¤ubig war. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, nachdem die KlÃ¤gerin bis zuletzt die Nichtanrechenbarkeit des Einkommens mit sachlichen GrÃ¼nden vertreten hat, die ungekÃ¼rzte RentenhÃ¶he also geltend gemacht hat und die Beklagte sie mit Schreiben vom 21.03. 1995 darin bestÃ¤rkt hat, die Rente stehe voraussichtlich in voller HÃ¶he zu.

DarÃ¼ber hinaus ist die im Bescheid vom 12.04.1996 enthaltene konkludente Aufhebung der Leistungsbewilligung vom 21.03.1995 schon nach Â§ 42 Satz 2 SGB X aufzuheben, weil die erforderliche AnhÃ¶rung unterblieben und nicht wirksam nachgeholt worden ist. Die RÃ¼cknahme eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts ist ein Verwaltungsakt, der in ein zuerkanntes Recht eingreift. Diese Entscheidung hÃ¤tte nur nach PrÃ¼fung der Frage erfolgen dÃ¼rfen, ob der Aufhebung der Bewilligung VertrauensschutzgrÃ¼nde entgegenstehen (ebenso BSGE vom 29.04.1997 a.a.O.). Die Beklagte hat hierzu die KlÃ¤gerin entgegen Â§ 24 Satz 1 SGB X nicht angehÃ¶rt und ihr auch im Widerspruchsverfahren nicht die Tatsachen mitgeteilt, welche nach ihrer Ansicht die Auffassung hÃ¤tten rechtfertigen kÃ¶nnen, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auf Vertrauensschutz nicht berufen. Vielmehr hat sie ohne jegliche BegrÃ¼ndung einen RÃ¼ckforderungs- und Aufrechnungsanspruch vollzogen. Da der leistungsbewilligende Bescheid somit nicht im Sinn von Â§ 50 Abs.1 SGB X â wirksam â aufgehoben worden ist, kann die Beklagte von der KlÃ¤gerin nicht verlangen, die "Auszahlungen an den Verstorbenen" zu erstatten bzw. damit gegen LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin aufzurechnen. Der KlÃ¤gerin sind daher die einbehaltenen WitwenrentenbetrÃ¤ge nachzuzahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere hat die Rechtssache keine allgemeine Bedeutung, nachdem die strittige Rechtsfrage der Einkommensanrechnung nur beim Todesfall im Jahr 1995 relevant wird.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024